



Aktuelle Informationen des Marktes Donaustauf zum Coronavirus

Seitens des Marktes Donaustauf werden zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus gemäß der fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 23.11.2021 folgende Maßnahmen angeordnet und umgesetzt:

Veranstaltungen

(1) Der Zugang zu öffentlichen und privaten Veranstaltungen außerhalb privater Räumlichkeiten, zu Sportstätten, praktischer Sportausbildung, dem Kulturbereich mit Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen,

Kinos, Museen, Messen, Tagungen, Kongressen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekten der Bayerischen

Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, zoologischen und botanischen Gärten, außerdem

zu Freizeiteinrichtungen einschließlich Bädern, Thermen, Saunen, Solarien, Fitnessstudios, Seilbahnen und

Ausflugsschiffen, Führungen, Schauhöhlen und Besucherbergwerken, Freizeitparks, Indoorspielplätzen,

Spielhallen und -banken, Wettannahmestellen, dem touristischen Bahn- und Reisebusverkehr und infektiologisch vergleichbaren Bereichen darf nur durch Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Besucher, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige erfolgen, soweit diese

1. im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen oder noch nicht zwölf Jahre und drei

Monate alt sind und

2. zusätzlich über einen Testnachweis verfügen oder getesteten Personen gleich stehen.

(2) Im Rahmen des Abs. 1 gilt:

1. In Gebäuden, geschlossenen Räumlichkeiten, Stadien oder anderweitig kapazitätsbeschränkten Stätten dürfen maximal 25 % der Kapazität genutzt werden.

2. Die zulässige Höchstteilnehmerzahl bestimmt sich vorbehaltlich Nr. 1 nach der Anzahl der vorhandenen

Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt ist. Für Veranstaltungen gilt:

a) Während der gesamten Veranstaltung ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, einzuhalten.

b) es besteht die Pflicht zum Tragen einer FFP 2 Maske.

c) Für Besucher von öffentlichen und privaten Veranstaltungen außerhalb privater Räumlichkeiten entfallen die Maskenpflicht und abweichend von Buchst. a auch der Mindestabstand, solange sie am Tisch sitzen.

4. Für Messen gilt abweichend von Nr. 1 eine tägliche Besucherobergrenze von 12 500 Personen.

5. Sollen mehr als 1 000 Personen zugelassen werden, hat der Veranstalter ein

Infektionsschutzkonzept der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab und unverlangt vorzulegen.

6. Für Sport- und Kulturveranstaltungen mit mehr als 1 000 Personen gilt außerdem:

a) Eintrittskarten dürfen nur personalisiert verkauft werden.

b) Verkauf, Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke ist untersagt.

c) Offensichtlich alkoholisierten Personen darf der Zutritt nicht gewährt werden.

(3) Abweichend von Abs. 1 können zugelassen werden:

1. Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den

vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, bei Vorlage eines Testnachweises,

2. minderjährige Schülerinnen und Schüler im Sinne von Abs. 7 Nr. 2 zur eigenen Ausübung sportlicher,

musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten.

(4) Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige der von Abs. 1 erfassten Betriebe und Veranstaltungen, die im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV weder geimpft noch

genesen sind und die Kundenkontakt haben, müssen an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen negativen Testnachweis verfügen. § 28b Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bleibt unberührt.

(5) Anbieter, Veranstalter und Betreiber sind zur zweiwöchigen Aufbewahrung der eigenen Testnachweise sowie zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise durch

wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson verpflichtet.

(6) Soweit in dieser Verordnung für die Nutzung oder die Zulassung zu bestimmten Einrichtungen, Betrieben oder Bereichen ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Testnachweis) vorgesehen ist, ist ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis auf Grundlage

1. eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
2. eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
3. eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, zu erbringen, der im Übrigen den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung entspricht.

(7) Getesteten Personen stehen gleich:

1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
2. Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen,
3. noch nicht eingeschulte Kinder.

Zu Gottesdiensten und Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes bestehen für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV keine durch diesen

Paragrafen begründeten Zugangsbeschränkungen.

Schule Donaustauf

In der Schule Donaustauf findet Präsenzunterricht statt.

Für den Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen, die Mittagsbetreuung an Schulen sowie den Lehr- und Studienbetrieb am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern gilt Maskenpflicht mit folgenden Maßgaben:

- Die Maskenpflicht gilt auch während des Sportunterrichts in geschlossenen Räumen.

- Die Maskenpflicht entfällt

a) für Schülerinnen und Schüler nach Genehmigung des aufsichtsführenden Personals aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen oder

b) während einer Stoßlüftung des Klassen- oder Aufenthaltsraums.

Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und sonstige Beschäftigte der Schulen dürfen auf dem Schulgelände eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 dürfen statt einer medizinischen Gesichtsmaske auch eine textile Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Die Teilnahme am Präsenzunterricht, an sonstigen Schulveranstaltungen oder schulischen Ferienkursen in Präsenz sowie an der Mittags- und Notbetreuung ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie drei Mal wöchentlich einen Testnachweis erbringen oder in der Schule unter Aufsicht einen über die Schule zur Verfügung gestellten und dort zu verwendenden Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Für Schülerinnen und Schüler der Grundschulstufe sowie an Förderschulen mit den Schwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie Sehen gilt das vorstehende mit der Maßgabe, dass an die Stelle dreier wöchentlicher Selbsttests nach Entscheidung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zwei wöchentliche PCR-Pooltestungen treten können; in diesem Fall ist an jedem Montagmorgen ein zusätzlicher Testnachweis zu erbringen oder ein Selbsttest unter Aufsicht vorzunehmen. Die Schulpflicht bleibt unberührt. Nach Bekanntwerden eines Infektionsfalls in einer Klasse haben die Schülerinnen und Schüler dieser Klasse fünf Unterrichtstage lang täglich Testnachweise zu erbringen. Die Schule verarbeitet das Testergebnis. Eine Übermittlung von Testdaten an Dritte findet im Übrigen vorbehaltlich von Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz nicht statt. Bei der Teilnahme an PCR-Pooltestungen gelten die mit der Testung beauftragten Labore und Transportpersonen nicht als Dritte. Das Testergebnis wird höchstens 14 Tage aufbewahrt. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Ausnahmen bekanntmachen.

Für Lehrkräfte und sonstige Beschäftigte der Schulen gilt § 28b Abs. 1 IfSG.

Dritte, insbesondere Eltern, dürfen das Schulgelände nur betreten, wenn sie im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind.

Die Eltern werden von der Schule über Änderungen entsprechend informiert.

Bücherei

Die Bücherei ist unter Einhaltung der ausgehängten Hygieneregeln geöffnet. Zutritt haben nur Personen, die geimpft oder genesen sind, sowie Kinder die noch nicht 12 Jahre und 3 Monate alt sind. In der Bücherei ist eine FFP 2 Gesichtsmaske zu tragen. Die Zugangsberechtigung wird von den BüchereimitarbeiterInnen überprüft.

Trauungen

Bis zum Erreichen des Platzes besteht die Pflicht zum Tragen einer FFP 2 Gesichtsmaske. Zu Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, ist ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die Anzahl der zugelassenen Personen wird bei der Anmeldung der Eheschließung festgelegt.

Beerdigungen

Wo die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m nicht möglich ist, wird für Personen, die nicht dem selben Hausstand angehören empfohlen, eine FFP 2 Gesichtsmaske zu tragen.

Spielplätze

Die gemeindlichen Spielplätze sind für Kinder geöffnet!

Wertstoffhof geöffnet!

Für den Wertstoffhof bestehen hinsichtlich der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung keine Einschränkungen.

Parteiverkehr im Rathaus eingeschränkt

Der Parteiverkehr im Rathaus Donaustauf und im Bürgerhaus ist für den regulären Parteiverkehr weiterhin eingeschränkt! Behördengänge sind nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. 09403/9502 – 0, möglich. Besucher haben eine FFP 2 Gesichtsmaske zu tragen.

Persönliche Besuche des Bürgermeisters!

Persönliche Besuche des Bürgermeisters anlässlich von Hochzeits- und Geburtstagsjubiläen, etc. finden derzeit weiterhin statt.

Achten Sie bitte auf die Veröffentlichungen der Staatsregierung (u.a. die jeweils aktuelle Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung) und mögliche Anordnungen der Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Regensburg).

Donaustauf, 24.11.2021



Jürgen Sommer,
1. Bürgermeister